Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung

Beschluss Nr. 065/2020

Betreff:

Antrag der VoG Fednot im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats (16. März 1803);

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. September 1986 zur Ermächtigung der Notare, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. April 2002 zur Ermächtigung des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens V.o.G., auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen,

Fasst DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN, BEAUFTRAGT MIT DEM AUSSENHANDEL, am 15.07.2020 folgenden Beschluss.

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung wird von der VoG FEDNOT (Königlicher Verband des Belgischen Notariatswesens, dem Berufsverband der Notare, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht. Dieser Antrag ergeht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Mitarbeit an der Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits mehrere vom König erteilte Ermächtigungen geltend machen, nämlich in Bezug auf Fednot den Königlichen Erlass vom 14. April 2002 zur Ermächtigung des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens V.o.G., auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, und in Bezug auf die Notare Belgiens den Königlichen Erlass vom 11. September 1986 zur Ermächtigung der Notare, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen.

Der Antragsteller verfügt ebenfalls über zahlreiche Ermächtigungen, die vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters und vom Minister der Sicherheit und des Innern erteilt wurden. Es handelt sich um die Ermächtigungen Nr. 30/2004 vom 04.10.2004, Nr. 24/2006 vom 06.09.2006, Nr. 26/2007 vom 12.09.2007, Nr. 57/2008 vom 10.12.2008, Nr. 58/2008 vom 10.12.2008, Nr. 10/2011 vom 16.02.2011, Nr. 15/2011 vom 16.02.2011, Nr. 16/2011 vom 16.03.2011, Nr. 12/2012 vom 15.02.2012, Nr. 35/2012 vom 04.04.2012, Nr. 38/2013 vom 08.05.2013, Nr. 83/2013 vom 11.12.2013, Nr. 73/2014 vom 10.09.2014, Nr. 008/2019 vom 04.04.2019, Nr. 009/2019 vom 04.04.2019 und Nr. 018/2020 vom 26.03.2020.

Vorliegender Antrag stellt jedoch einen neuen Antrag dar, der im Rahmen der Erfüllung eines neuen Zwecks ergeht.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts einen Antrag für Informationen eingereicht, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihm durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die vom Sektoriellen Ausschuss für den Schutz personenbezogener Daten ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

In diesem Fall ist nämlich anerkannt, dass der Antragsteller (Übersetzung) "*als eine Einrichtung belgischen Rechts betrachtet werden muss, die Aufträge allgemeinen Interesses erfüllt*", wie im Bericht an den König zum Königlichen Erlass vom 14. April 2002 zur Ermächtigung des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens V.o.G., auf Informationen des Nationalregisters der

natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, erwähnt.

In diesem Bericht heißt es wie folgt (Übersetzung): "*Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens V.o.G. ist mit Aufträgen allgemeinen Interesses betraut, die insbesondere Folgendes betreffen: 1. Untersuchung von allem, das zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit beitragen kann (Artikel 3 der Satzung)*".

Der Antragsteller reicht den Antrag zudem im Namen der Notare Belgiens ein und beruft sich zu diesem Zweck auf Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, in denen Notare und Gerichtsvollzieher ermächtigt werden, für Informationen, die sie durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind, auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen zuzugreifen oder Mitteilung davon zu erhalten und auf die Informationen über die im Warteregister eingetragenen Ausländer zuzugreifen, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, sowie die Nationalregisternummer zu benutzen.

In der Erwägung, dass zu verstehen ist, dass der Antragsteller, der im allgemeinen Interesse handelt oder die Personen vertritt, die in den weiter oben erwähnten Bestimmungen erwähnt sind, in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist der Antrag folglich zulässig.

2.3 Kontext des Antrags – Zwecke

Die vom vorliegenden Antrag betroffene Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Erfüllung der Aufträge des Antragstellers, im vorliegenden Fall im Rahmen der Mitarbeit an der Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 *zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden* wird Notaren ein neuer Auftrag anvertraut, nämlich die Beglaubigung von Daten und Unterlagen, indem in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats (16. März 1803) ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird (Übersetzung):

> "*Unter Vorbehalt der Rechte der öffentlichen Behörden und vorbehaltlich einer anders lautenden Gesetzesbestimmung sind Notare befugt, entmaterialisierte Daten und Unterlagen, insbesondere auf Ebene der Herkunft der Daten und Unterlagen, zu beglaubigen und beglaubigte Kopien oder Auszüge davon in entmaterialisierter oder nicht entmaterialisierter Form, durch die die Übereinstimmung mit den ursprünglichen Daten oder Unterlagen beglaubigt wird, auszustellen. Notare sind ebenfalls befugt, die Identität und die elektronische oder handschriftliche Unterschrift von Personen in entmaterialisierter oder nicht entmaterialisierter Form zu beglaubigen.*"

Diese neue Aufgabe der Beglaubigung, die Notaren zuerkannt wurde, ist natürlich nur sinnvoll, wenn Bürgern gewährleistet werden kann, dass die Unterlagen nach der Beglaubigung nicht gefälscht werden können. Durch die Beteiligung des Verbands der Notare und die Schaffung der Plattform CertiNot können Notare Bürgern, die über einen "gesicherten digitalen Tresor" verfügen, gewährleisten, dass die dort gespeicherten beglaubigten Unterlagen einen feststehenden Tag haben, und den Nachweis erbringen, dass Letztere zweifelsfrei ihre Inhaber sind.

Es ist nämlich allgemein und gesetzlich anerkannt, dass es Notaren obliegt, den Nachweis, die Rechtssicherheit und die Aufbewahrung von Daten, Urkunden und Unterlagen zu gewährleisten. Notare müssen in einer zunehmend digitalisierten Welt angepasste Lösungen für technologische Entwicklungen bieten Dank der CertiNot-Plattform fürchten die Bürger nicht, dass ihre Unterlagen und Daten, die in ihrem "digitalen Tresor" gespeichert sind, ohne ihr Einverständnis mit Drittpersonen geteilt werden. Die Notare bieten auch die Gewissheit einer Dauerhaftigkeit des angebotenen Dienstes, im Gegensatz zu Handelsgesellschaften, die von heute auf morgen verschwinden können.

Es erscheint daher vollkommen relevant, dass der Antragsteller durch die Schaffung der CertiNot-Plattform versucht, die Berufe vertrauenswürdiger Dritter, die untrennbar mit der Funktion des Notars verbunden sind, zu erleichtern und zu unterstützen.

Die Aufbewahrung von entmaterialisierten Daten und Unterlagen - beglaubigt oder nicht - an einem einzigen Ort, nämlich im "digitalen Tresor" über die CertiNot-Plattform, ermöglicht es Notaren, Bürger bestmöglich in entscheidenden Momenten ihres Lebens auf der Grundlage von bereits kompilierten Daten und Unterlagen zu beraten.

Außerdem können Notare dank der Schaffung von Schnittstellen für Notariatsstuben innerhalb der CertiNot-Plattform mit ihren Klienten, die über einen "gesicherten digitalen Tresor" verfügen, auf sichere Weise Daten und Unterlagen austauschen. Diese Art der Übermittlung bietet mehr Sicherheitsgarantien als eine einfache Übermittlung per E-Mail.

"Digitale Tresore" ermöglichen zudem die Vereinfachung der Arbeit von Notaren, die mit dem Nachlass von Inhabern der besagten Tresore beauftragt sind, da alle nützlichen Unterlagen bereits kompiliert sind.

Schließlich wird daran erinnert, dass der Antragsteller bereits über eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer gemäß den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 14. April 2002 verfügt (Übersetzung):

"Art. 1 Absatz 1 - *Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens V.o.G. ist ermächtigt, zu den Zwecken, die nachstehend in Nr. 1 aufgezählt sind, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und zu den Zwecken, die nachstehend in Nr. 2 aufgezählt sind, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 und Absatz 2 desselben Gesetzes erwähnt sind, zuzugreifen:*

1. Mitteilung von Informationen, die die Notare im Rahmen der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben benötigen, an die Notare durch ihre Dienste,

2. Verwaltung des Zentralen Testamentsregisters."

"Art. 2 - *Die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Personen sind ermächtigt, die Erkennungsnummer von Personen zu benutzen, die im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind. Die Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer ist auf die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Aufgaben begrenzt. Wenn die Urkunden oder Unterlagen, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben erstellt werden, Drittpersonen zugänglich sind, darf die Erkennungsnummer nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Parteien darin angegeben werden.*"

⇨ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und der verfolgte Zweck als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

2.4 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung zum Zugriff auf Daten über die Nutzer der CertiNot-Plattform, die er geschaffen hat und verwaltet.

2.4 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird jedoch daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Der Antragsteller möchte die Nationalregisternummer benutzen, um Nutzer der CertiNot-Plattform identifizieren und authentifizieren zu können, damit diese unter sicheren Bedingungen Zugriff auf ihren "gesicherten digitalen Tresor" haben können. Die Benutzung der Nationalregisternummer ermöglicht nämlich die Vermeidung von Verwechslungen von Personen, da die Nutzer auf diese Weise sicher identifiziert und authentifiziert werden. Fälschungsversuche werden folglich auch vermieden.

Obschon in Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 vorgesehen ist, dass keine Ermächtigung erforderlich ist, wenn "*die Nationalregisternummer ausschließlich benutzt wird, um eine natürliche Person im Rahmen einer EDV-Anwendung zu identifizieren und authentifizieren, die von einer privaten oder öffentlichen Einrichtung belgischen Rechts oder den in Artikel 5 § 1 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen angeboten wird*", erklärt der Antragsteller, diese Nummer in seiner Datenbank aufzubewahren, weshalb eine Ermächtigung der Dienste des Nationalregisters erforderlich ist.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke wird der Zugriff auf die Erkennungsnummer des Nationalregisters gewährt.

- *Überblick der Änderungen an der Erkennungsnummer des Nationalregisters*

Der Antragsteller ersucht auch um Zugriff auf den Überblick der Änderungen an den Nationalregisternummern, die eventuell den Nutzern seiner Plattform zugeteilt werden. Unter bestimmten Bedingungen, die in den Vorschriften erschöpfend aufgelistet werden (Fehler oder Änderung in Bezug auf das Geschlecht, Fehler in Bezug auf das Geburtsdatum oder im Fall der unrechtmäßigen Erfassung einer selben Person unter zwei verschiedenen Identitäten), kann es nämlich sein, dass die Nationalregisternummer geändert wird.

Sofern Verknüpfungen zwischen dem Antragsteller und Drittpersonen, die zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters ermächtigt sind, im Rahmen von CertiNot vorgesehen werden, um Nutzern zu ermöglichen, von diesen Drittpersonen stammende Daten und Unterlagen direkt in ihren "digitalen Tresor" einzubeziehen, könnte es sein, dass die Nutzer auf diese Weise durch ihre alte Nationalregisternummer bei diesen Drittpersonen identifiziert werden.

Im Hinblick auf diese Rechtfertigung erscheint der Zugriff auf den Überblick der Änderungen an den Nationalregisternummern, die einer selben natürlichen Person zugeteilt wurden, die die CertiNot-Plattform nutzt, im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.2 *Änderungen*

Aus den gleichen Gründen wie für die Ermächtigung, die alten Nationalregisternummern kennen zu dürfen, die einem Nutzer der CertiNot-Plattform möglicherweise erteilt wurden, möchte der Antragsteller die Änderungen an den Nationalregisternummern der Nutzer seiner Plattform erhalten.

Sobald die Nationalregisternummer als Schlüssel für Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer, um Zugriff auf ihren "gesicherten digitalen Tresor" zu erhalten, und als Suchschlüssel für Notare dient, muss der Antragsteller automatisch über die Änderungen an diesem Schlüssel benachrichtigt werden.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann die Mitteilung der Änderungen an der Nationalregisternummer der Nutzer der Plattform gewährt werden. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis der Nutzer zurückgreifen, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird.

2.6 Häufigkeit

Sofern der Antragsteller seine Aufgaben ständig ausführt, wird eine dauerhafte Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen, die Änderungen daran einzusehen und sie zu erhalten, gewährt.

2.7 Befugte Personen

Die Personen, die ermächtigt sind, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf den Überblick der Änderungen an der Nationalregisternummer zuzugreifen, sind:

- für Fednot: der Projektleiter, die Analysten und das mit der Unterstützung (für den Unterhalt) beauftragte Personal des Dienstes Unit ICT für die Verwaltung der CertiNot-Plattform und die

Wartung, Anpassung und Weiterentwicklung. Der Antragsteller gibt an, dass jedoch nur eine begrenzte Anzahl Personen Zugriff auf die Nationalregisternummer hat. Intern wird nämlich ein anderer einmaliger Schlüssel für die Identifizierung der Nutzer der CertiNot-Plattform benutzt,

- für Notariatsstuben: die Notare und gegebenenfalls ihre Mitarbeiter-Aktenverwalter, die die Plattform im Namen ihrer Klienten und für die in Nr. 2.3 angegebenen Zwecke benutzen müssen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass er für das Hosting der Daten, die im Rahmen der CertiNot-Plattform verarbeitet werden, und für die Gewährleistung des technischen Beistands der Anwendung auf Auftragsverarbeiter zurückgreifen wird.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er dafür verantwortlich ist, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden für die Dauer aufbewahrt, während deren die betreffende Person die vom Antragsteller angebotenen Dienste im Rahmen von CertiNot in Anspruch nimmt, und für eine Dauer von 10 Jahren nach Ende dieser Beziehung gemäß den Artikeln 2276*quinquies* und 2262*bis* des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Vertragshaftung der Notare.

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

beauftragt mit dem Außenhandel,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

ermächtigt den Antragsteller, Mitteilung von Änderungen an der Nationalregisternummer zu erhalten und auf den Überblick der Änderungen zuzugreifen,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

BEAUFTRAGT MIT DEM AUSSENHANDEL

Pieter DE CREM

2.11 Netzverbindungen

Der Antragsteller hat eine Beschreibung der verschiedenen hergestellten Verbindungen vorgelegt. Dies wird zur Kenntnis genommen.